

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan für das Gebiet... "Fuchsberg" .....

.....

Auf Grund der §§ 1,2,2a und 8-10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I, S. 949) §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 12.2.1980 (Ges. Bl. S. 116) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am ...9. Oktober 1980... den Bebauungsplan für das Gebiet ..... "Fuchsberg" ..... als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Übersichtsplan
  2. Plan
  3. Bebauungsvorschriften
- Die Begründung vom ..15.5.80 ist eine Beigabe.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die genehmigte Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird der unterm 31.7.1959 genehmigte Bebauungsplan "Südöstliche Ortserweiterung" insoweit aufgehoben, als er vom Geltungsbereich des Bebauungsplans "Fuchsberg" betroffen ist.

Leimen, den 9. Oktober 1980

Der Bürgermeister

*Schum*

Ehrbar

